

Niederschrift über die 18. Sitzung des Gemeinderates - öffentlich -22.09.2015

Öffentliche Sitzung

Ö/1 Eröffnung der Sitzung

Der Vorsitzende, 1. Bürgermeister Martin Finzel, eröffnete um 19:00 Uhr die 18. Sitzung des Gemeinderats der Wahlperiode 2014/2020.

Er stellte die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest und begrüßte die Gäste.

Ö/2 Genehmigung der Niederschrift

Beschluss:

Die Niederschrift der 17. Gemeinderatssitzung vom 21.07.2015 wurde genehmigt mit der Ergänzung des TOPs 10 „Rettungsleitstelle“.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/3 Bekanntgabe der vom Bürgermeister aufgrund des Art. 37 Abs. 3 GO seit der letzten Sitzung getroffenen dringlichen Anordnungen und die zwischenzeitlich besorgten, unaufschiebbaren Geschäfte

Hierzu lagen keine Sachverhalte vor.

Ö/4 Sonstige amtliche Mitteilungen und Berichte über Veranlasstes aus der letzten Sitzung

Der Vorsitzende sprach die Einladung zum Partnerschaftsabend Ahorn-Eisfeld am 02.10.2015 um 19:00Uhr in der Vereinshalle der Sportvereinigung Ahorn aus.

Der Bericht 2015 der Staatl. Schule Coburg 1 ging in den Umlauf.

Ö/5 Bekanntgabe der freigegebenen Beschlüsse aus den nicht öffentlichen Sitzungen

Hierzu lagen keine Sachverhalte vor.

Ö/6 Bericht: Fahrradtour in die Partnergemeinde Irdning-Donnersbachtal; Arno Heusinger

Arno Heusinger, langjähriger stellvertr. Feuerwehrkommandant von Ahorn und sehr engagierter Unterstützer der Partnerschaft Ahorn – Irdning-Donnersbachtal in der Steiermark / Österreich, berichtete über seine 632 km lange Fahrradtour in die Partnerkommune. Bei sommerlichen Temperaturen - teilweise über 40° C – bewältigte Heusinger die Strecke etappenweise über Nürnberg – Regensburg – Deggendorf und dann weiter am Isarradweg und im Inn-

viertel bis nach Irdning. Für diese sportliche Leistung sprach 1. Bürgermeister Martin Finzel großen Respekt aus und übergab ein kleines Präsent.

**Ö/7 Einrichtung einer "Bürgerstiftung Ahorn"; Vortragender Stephan Franke
Sparkassenbetriebswirt**

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ahorn beabsichtigt in Zusammenarbeit mit der Sparkasse Coburg-Lichtenfels und der Deutschen Stiftungstreuhand AG in Fürth eine Bürgerstiftung für die Gemeinde Ahorn zu errichten. Der Stiftungszweck ist breit gestreut und erstreckt sich umfänglich auf gemeinnützige und mildtätige Zwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden. Bürgermeister Finzel erläuterte diverse Zielrichtungen, wie zum Beispiel:

- Öffentliches Gesundheitswesen
- Jugend- und Altenhilfe
- Kunst und Kultur
- Denkmalschutz und Denkmalpflege
- Bildung und Ausbildung
- Naturschutz und Landespflege
- Wohlfahrtswesen
- Rettung aus Lebensgefahr und Feuerschutz
- Sport
- Heimatpflege und Heimatkunde
- Mildtätigkeit sowie Bürgerschaftliches Engagement zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke

Die Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgt durch die Deutsche Stiftungstreuhand AG und wird durch ein Stiftungskuratorium der Sparkasse regelmäßig geprüft. Über die Verwendung der anteiligen Erträge der Bürgerstiftung entscheidet ein von der Gemeinde ernannter Stiftungsrat z.B. aus 5 Mitgliedern für die Dauer der Legislaturperiode.

Basis einer Bürgerstiftung ist der Aufbau von Kapital, dessen Grundstock für die Zukunft fest erhalten bleibt und nicht angegriffen werden darf. Die Gewinne der Stiftung können durch den Stiftungsrat jährlich ausgeschüttet werden. Zustiftungen und Nachlässe zugunsten einer Bürgerstiftung sind ebenso möglich wie Unterstiftungen auf den eigenen Namen oder Spenden.

Die Sparkasse Coburg-Lichtenfels unterstützt die Bürgerstiftung mit einem Startkapital von 5.000 Euro. Durch bestehende Rücklagen der Gemeinde ist der Mindestbetrag von 10.000 Euro gesichert und die Stiftung kann – nach Aufstellung der Satzung und Erfüllung der notwendigen Formalia – die Arbeit aufnehmen.

Aus Sicht des Bürgermeisters ist eine Bürgerstiftung eine hervorragende Form, die Arbeit und das Sozialwesen in der Gemeinde Ahorn langfristig zu sichern und nachhaltig zu unterstützen. Nähere Informationen erhalten alle Bürgerinnen und Bürger nach erfolgreicher Satzungerstellung durch die Gemeindeverwaltung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Errichtung einer Bürgerstiftung für Ahorn. Die Verwaltung wird ermächtigt, die entsprechenden rechtlichen Schritte einzuleiten.

Der Satzungsbeschluss wird für die kommende Gemeinderatssitzung erarbeitet.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/8 Personalentwicklung: Vorstellung des Auszubildenden und des neuen Bauhofmitarbeiters

Sachverhalt:

Auszubildender Philipp Eckerlein

Seit dem 01. September 2015 hat die Gemeinde Ahorn einen Ausbildungsplatz eingerichtet. Viele gute Gründe sprachen dafür, dass die Gemeindeverwaltung seit nun über einem Jahrzehnt sich als Ausbildungsbetrieb aufstellt.

Mit der spezifischen Ausbildung wird der sich mittelbar abzeichnende Fachkräftebedarf der Gemeindeverwaltung passgenau gedeckt. Die Nachwuchskraft entspricht den betrieblichen Anforderungen und hat nach der Ausbildung einen guten Einblick in die Verwaltungsprozesse, Einarbeitungszeit wird eingespart.

Gärtner Oliver Ullrich

Die vakante Stelle des Hausmeisters wurde im Rahmen des Organisationsrechts des Bürgermeisters durch interne Umbesetzung aus den Reihen des Bauhofes besetzt.

Torsten Eschrich, ehemaliger Gärtner und Mitarbeiter des Bauhofes, ist seit Schuljahresbeginn mit den Aufgaben des Schulhausmeisters betraut. Die dadurch neu vakant werdende Stelle des Gärtners im Bauhof konnte mit einer Fachkraft, Herrn Oliver Ullrich – Landschaftsgärtner, wieder kompetent besetzt werden.

Beide Mitarbeiter stellen sich kurz persönlich vor. Bürgermeister Finzel wünschte einen erfolgreichen Start am neuen Arbeitsplatz.

Ö/9 Bestätigung der Wahl des Stellvertretenden Kommandanten der FF Triebsdorf-Finkenau

Sachverhalt:

Am 18.07.2015 hat die Wahl des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Triebsdorf-Finkenau stattgefunden; diese wurde vom 2. Bürgermeister und Kreisbrandinspektor Wolfgang Beyer und Kreisbrandmeister Christian Boßecker geleitet. Nach Rücktritt des bisherigen Stellvertretenden Kommandanten Roland Aumüller war beim ursprünglichen Wahltermin keine Wahl zustande gekommen.

Zum neuen Stellvertretenden Kommandanten wurde Carsten Angermüller, Triebsdorf einstimmig für die Dauer von 6 Jahren gewählt. Der Gewählte hat die Wahl angenommen, Versagungsgründe lagen nicht vor. Die Wahl ist vom Gemeinderat im Benehmen mit dem Kreisbrandrat zu bestätigen. Die für die Ausübung des Amtes erforderlichen Lehrgänge usw. sind in einem angemessenen Zeitraum abzulegen.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt – unter der Voraussetzung der Zustimmung des Kreisbrandrates - die Wahl vom 18.07.2015 von Carsten Angermüller, Triebsdorf, zum Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Triebsdorf-Finkenau. Die Amtsdauer beträgt 6 Jahre.
Die für die Ausübung des Amtes erforderlichen Lehrgänge – Gruppenführer, Leiter einer Wehr – sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes abzulegen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/10 Vorlage von Bauanträgen

Ö/10.1 Errichtung einer Hühnermastanlage in Wohlbach - neue Auflagen

Sachverhalt:

In der Vergangenheit beschäftigte sich der Gemeinderat Ahorn intensiv mit dem Bauantrag zur Errichtung einer Hühnermastanlage in Wohlbach in unmittelbarer Nähe der Wohnbebauung. Bisher wurde das Vorhaben nicht realisiert. Die Nachtabholung sowie die Genehmigung der Mistlagerstätte im Innenbereich wurden jeweils von den Gerichten beanstandet. Von der Gemeinde angebotene Ersatzstandorte und alternative Erschließungen wurden vom Bauwerber abgelehnt.

Nun hat das Bundesverwaltungsgericht am 23.07.2015 (Aktenzeichen 7 C 10.13) zu einer von der Gemeinde im Verfahren geforderten Frage ein Grundsatzurteil gefällt: der Erforderlichkeit der Vorsorge gegen Bioaerosolbelastung der Nachbarschaft bei Geflügelmastanlagen. Voraussetzung des BVG-Urteils war eine unmittelbare Nachbarschaft von Wohnbebauung und Mastanlage, die im konkreten Fall ca. 250 Meter zur nächstgelegenen Wohnbebauung beträgt.

Aus Sicht der Gemeinde Ahorn liegt mit diesem Grundsatzurteil eine Änderung der Sach- und Rechtslage vor die fordert, dass zur Wahrung der Vorsorgepflichten eine Ermittlung der Zusatzbelastungen zwingend erforderlich ist. Im Fall der geplanten Geflügelmastanlage in Wohlbach ist dies nach Auffassung der Gemeinde Ahorn eindeutig gegeben, da der im Präzedenzurteil genannte Abstand zur Wohnbebauung mit ca. 200 Metern bei der Geflügelmastanlage in Wohlbach sogar noch unterschritten wird.

Eine solche Vorsorgeanordnung kann grundsätzlich nur durch das Landratsamt als Genehmigungsbehörde selbst ausgesprochen werden. Ein Rechtsanspruch Dritter, auch der Gemeinde Ahorn, besteht nicht.

Aus diesem Grund hat der Bürgermeister mit Schreiben vom 8. September 2015 das Landratsamt gebeten, die Sachlage zu prüfen und mit Blick auf den optimalen Schutz der Bürgerinnen und Bürger des Ortsteils Wohlbach die Einleitung eines Verfahrens zur nachträglichen Anordnung gemäß § 17 BImSchG zum Einbau einer Abluftbehandlungsanlage nach vorheriger Anordnung zur Ermittlung der relevanten Zusatzbelastungen von Bioaerosolen vorzunehmen. Die Anlage selbst muss noch nicht errichtet sein, es genügt wenn ein Pflichtenverstoß droht.

Erläuterung:

Bioaerosole sind, nach Dr. Gunter Linsel von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in Berlin, ausgesprochen komplexe luftgetragene Partikel biologischer Herkunft. Im Einzelnen kann es sich dabei um lebende oder tote Mikroorganismen, wie Viren, Bakterien, Pilze/Hefen, Algen, Zellkulturen etc. handeln, die in höheren Konzentrationen zu Beeinträchtigungen der Gesundheit führen können. Hierbei erfolgt eine Einflussnahme vor allem über die Atmungsorgane

und dem entsprechend auch die Forderung eines entsprechenden Schutzes z.B. durch den Einbau bestimmter Filteranlagen.

Ö/10.2 Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport, Zum Lerchenberg 6 - Viktoria und Johannes Höllein, Von Mayer Straße 25b, 96450 Coburg

Sachverhalt:

Das Bauvorhaben der Eheleute Höllein wurde im Genehmigungsverfahren behandelt. Bei der Festlegung der Höhenlage vor Ort ergab sich eine Abweichung vom Bebauungsplan (Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses ist über dem festgelegten Maß).

Dies wurde vom Landratsamt bestätigt und um eine nachträgliche Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gebeten.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn hat Kenntnis von dem Bauantrag zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Carport auf dem Grundstück „Zum Lerchenberg 6“ durch die Eheleute Viktoria und Johannes Höllein, von Mayer Str. 25b, 96450 Coburg. Das gemeindliche Einvernehmen sowie die Befreiung von Textziffer 4 (Höhenlage der Gebäude und Haustypen) der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Lerchenberg / Ziegelhütte“ wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

Ö/10.3 Neubau eines Milchviehstalles mit Melk- und Technikgebäude, Außenlaufhof und Güllegrube - Andreas Funk, Kirchstraße 2, 96482 Ahorn

Sachverhalt:

Herr Andreas Funk aus dem Ortsteil Witzmannsberg beabsichtigt die Errichtung eines Milchviehstalles südwestlich von Witzmannsberg an der Kreisstraße CO 16. Über das Vorhaben wurde bereits in vorhergehenden Sitzungen dem Gemeinderat berichtet.

Der ursprünglich angedachte Bauort im Bereich des „Alten Sees“ konnte nicht verwirklicht werden auf Grund der vorhandenen Wiesenbrüter. Der zweite, mit dem jetzigen Antrag identische Standort, hatte eine direkte Zufahrt zur Kreisstraße. Dieser Zufahrt wurde durch das Landratsamt nicht zugestimmt.

Der Antragsteller hat daraufhin die Zufahrt über die vorhandenen gemeindlichen Flurwege verlegt und nur noch eine Zufahrt für Rettungsfahrzeuge vorgesehen.

Damit der Bauantrag im Landratsamt eine Vorprüfung erhalten kann, wurden zwei Ausfertigungen der Unterlagen der Behörde überlassen. Erste Ergebnisse liegen wohl hierzu schon vor, wurden aber der Gemeinde noch nicht mitgeteilt. Auch die Verwaltung hat an den Bauwerber einige Fragen gerichtet. Das dazu gehörige Antwortschreiben liegt als Kopie der Verwaltungsvorlage bei.

Während der Bauphase kann eine vorübergehende Zufahrt direkt von der Kreisstraße zugelassen werden, um die nicht befestigten Flurwege zu schonen. Dies ist insofern wichtig, da die Zufahrtswege zu den „ausgesiedelten Hofflächen“ im Bereich Witzmannsberg starke Gebrauchsspuren aufweisen. Hier wäre zu überlegen, inwieweit die Reparaturen an den Wegen künftig durch die Allgemeinheit getragen werden sollen.

Grundsätzlich handelt es sich um ein nach dem Baugesetzbuch privilegiertes Vorhaben. Die Erschließung ist gesichert (es besteht ein Anschluss an ein öffentliches Wegenetz; eine Abwasserbeseitigung ist nicht erforderlich, ebenso, lt. Schreiben von Herrn Funk, kein Anschluss an das öffentliche Wasserleitungsnetz) und es widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Inwieweit der Brandschutz als ausreichend betrachtet werden kann, ob naturschutzrechtliche Belange berücksichtigt werden müssen oder die statischen Berechnungen, wird durch das Landratsamt geprüft.

Das gemeindliche Einvernehmen sollte jedoch damit verbunden sein, dass für die Bauzeit eine Baustellenzufahrt zu beantragen ist und die neue Hoffläche ausreichend mit einer mehrzeiligen Hecke eingegrünt wird. Falls der Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz erforderlich wird, besteht der Wasserübergabepunkt am Ortsausgang Witzmannsberg neben der Abwasserpumpstation. Hier wäre ein Wassermesserschacht zu errichten. Dieser und die bis zum Stall zu verlegende Leitung ist ein privater, überlanger Hausanschluss, für den der Antragsteller die Kosten zu übernehmen hat.

Außerdem soll eine Vereinbarung zum Wegeausbau zwischen Bauwerber und Gemeinde Ahorn geschlossen werden, die die Übernahme der Baukosten und Unterhaltskosten regelt.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen für den Bau eines Milchviehstalls mit Melk- und Technikgebäude wird unter folgender Auflage erteilt:

- Für die Bauzeit ist eine Baustellenzufahrt zu beantragen.
- Die neue Hoffläche ist durch eine mehrzeilige Hecke mit einheimischen Gehölzen einzugrünen.
- Falls ein Trinkwasseranschluss benötigt wird, sind die Kosten hierfür durch den Bauwerber zu übernehmen. Übergabepunkt hierfür ist die Abwasserhebeanlage am Ortsausgang Witzmannsberg.

Weiterhin ist eine Vereinbarung zum Wegeausbau mit Herrn Funk vor Weiterleitung an die Baugenehmigungsbehörde abzuschließen in der die Übernahme der Bau- und Unterhaltskosten geregelt wird.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/11 Bauleitplanung

Ö/11.1 2. Änderung des Bebauungsplanes "Wohnen am Stangenäcker II" in Schorkendorf und 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan für den Bereich "Stangenäcker" in der Gemarkung Schorkendorf im Parallelverfahren

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ahorn hat am 30.06.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen am Stangenäcker II“ beschlossen. Mit der 2. Änderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Rettungswache des Bayerischen Roten Kreuzes und eines Feuerwehrhauses im Bereich des Bebauungsplans geschaffen werden.

Dafür ist die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) nach § 11 Abs. 2 BauGB mit der besonderen Zweckbestimmung „Feuerwehr-Rettungswache“ erforderlich.

Auf die Beratung und Beschlussfassung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes wird verwiesen.

Zwischenzeitlich wurde vom Ing.-Büro Koenig + Kühnel eine Vorentwurfsplanung in der Fassung vom 21.07.2015 erstellt.

Da die Ausweisungen des Flächennutzungsplans in diesem Bereich nicht in allen Punkten mit den Festsetzungen des Bebauungsplans übereinstimmen, ist die Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat Ahorn beschließt die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 8 BauGB.

Von der Änderung hauptsächlich betroffen ist der Geltungsbereich des geplanten Sondergebietes im Bebauungsplan „Wohnen am Stangenäcker II“ sowie die Landwirtschaftliche Fläche Fl.-Nr. 469 der Gemarkung Schorkendorf.

Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind an die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplans „Wohnen am Stangenäcker II“ anzupassen. Maßgebend für den Geltungsbereich und die Art der Änderungen ist der Flächennutzungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 21.07.2015.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist in Form einer Planauflage mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchzuführen.

Gleichzeitig sind die Träger öffentlicher Belange vom Ing.-Büro Koenig + Kühnel entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB am Verfahren zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/12 Sachstand gemeindlicher Baumaßnahmen

Sachverhalt:

Abwasser

Derzeit wird im RÜB Geizenmühle der defekte Wirbeljet ausgewechselt. Das Gerät dient der Umwälzung des Abwassers bei gefülltem Becken und soll verhindern, dass Ablagerungen an den Beckenwänden verbleiben, was eine aufwändige Nachreinigung von Hand notwendig machen würde.

Die abschließende Auswechslung des Kanals in der Waldstraße im Ortsteil Witzmannsberg wird in ca. 2 bis 3 Wochen beginnen und soll bis Mitte November abgeschlossen sein. Damit wären alle im Haushalt vorgesehenen Maßnahmen abgeschlossen.

Wasser

Der Werkssenat hat die Erneuerung der Druckerhöhungsanlage Schafhof / Hohenstein beschlossen. Der Auftrag wurde an das ausführende Unternehmen weitergeleitet. Der Ausführungstermin steht noch nicht fest, da er in enger Absprache mit Restaurant und Hotel in Hohenstein getroffen werden muss.

Waschplatz Bauhof

Die Betonfläche des Waschplatzes ist ausgehärtet und die Fugen sind vergossen. Derzeit wird noch auf den fehlenden Übergabeschacht gewartet, der vor dem Ölabscheider sitzt. Sobald dieser eintrifft und eingebaut ist, kann die restliche Fläche gepflastert werden.

Dann sind noch die Überwachungseinrichtungen anzuschließen und die Fläche durch das Landratsamt Coburg abzunehmen.

Aktivrastplatz

Die restlichen Teile für die Geräte sind eingetroffen und werden durch den Bautrupps der Gemeinde aufgestellt. Damit wird die Maßnahme rechtzeitig abgeschlossen und der Verwendungsnachweis kann vorgelegt werden.

Ö/13 Information zum Förderverein Gerätemuseum

Sachverhalt:

Am 01.09.2015 hat die ordentliche Mitgliederversammlung des Fördervereins Gerätemuseum des Coburger Landes e.V. stattgefunden.

Aufgrund der geänderten Situation – Abgabe der Trägerschaft für das Gerätemuseum an den Zweckverband Alte Schäferei zum 01.01.2015 – musste eine Satzungsänderung vorgenommen werden, deren Entwurf mit einer durch die Versammlung einstimmig beschlossenen Änderung angenommen worden ist.

Die Versammlung hat sowohl die Jahresrechnung 2014 des Vereins als auch den Haushaltsplan 2015 anerkannt und beschlossen.

Die Neuwahlen der Vorstandschaft ergaben folgendes Ergebnis:

1. Vorsitzender	Wolfgang Dultz
2. Vorsitzender	Martin Finzel
Schatzmeister	Ulrich Platsch
Schriftführer	Rainer Scholz

Ö/14 Bericht aus dem Werkssenat

Sachverhalt:

In der 2. Sitzung des Werkssenats am 15.09.2015 wurden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:

1. Vorstellung der Kalkulationen der Wasser- und Abwassergebühren für die nächsten drei Jahre

Die Fa. WRS GmbH, Memmelsdorf, stellte die auftragsgemäß (Beschluss Werksenat vom März 2015) erstellten Kalkulationen der Wasserverbrauchs- und Abwasserbeseitigungsgebühren vor und erläuterte die Berechnungen:

a) Bei den Wasserverbrauchsgebühren ergaben die Berechnungen, dass kein Bedarf nach einer Änderung der Gebührenhöhe besteht.

Der Werksenat beschloss einstimmig, dass aufgrund des Kalkulationsergebnisses sowohl die Grundgebühren von 36,00 €/Jahr bis 144,00 €/Jahr und die Verbrauchsgebühren von 1,88 €/m³ nicht geändert werden sollen.

b) Bei den Abwasserbeseitigungsgebühren hat sich u.a. aufgrund einer künftig bedeutend höheren Betriebskostenumlage an den Abwasserzweckverband sowie einer geringeren abrechenbaren Abwassermenge eine Unterdeckung von 0,18 €/m³ errechnet.

Der Werksenat hat nach einer ausführlich geführten Erörterung der Kalkulation einstimmig den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat zu empfehlen, auch im Bereich der Abwassergebühren eine Grundgebühr in gleicher Höhe wie bei der Wasserversorgung einzuführen: gestaffelt nach den Durchflussmengen der Wasserzähler von 36,00 €/Jahr – 144,00 €/Jahr. Die Einleitungsgebühr wird im Gegenzug um 0,10 €/m³ auf 2,89 €/m³ gesenkt.

2. Vorstellung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeindewerke Ahorn

Die Fa. WRS GmbH stellte den kaufmännischen und steuerlichen Jahresabschluss 2014 der Gemeindewerke vor, erläuterte ausführlich die Abschlussergebnisse und insbesondere die Entwicklungen im Vergleich zum Vorjahr:

Das Betriebsergebnis der Wasserversorgung hat sich von rund 54 Tsd € (2013) auf rund 45 Tsd € (2014) verringert; das Betriebsergebnis der Abwasserbeseitigung hat sich von rund -105 Tsd. € auf rund -88 Tsd. € verbessert. Insgesamt hat sich demnach das Betriebsergebnis um 17 Tsd. € verbessert.

Seitens der Fa. WRS GmbH wurde das Betriebsergebnis 2014 als zufriedenstellend betrachtet.

Der Werksenat fasste einstimmig den Beschluss, dem Gemeinderat die Anerkennung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeindewerke Ahorn zu empfehlen.

3. Auftragsvergabe für die Erneuerung der Druckerhöhungsstation Hohenstein

Bauamtsleiter Rainer Scholz erläuterte dem Gremium die Wasserversorgung des Ortsteiles Hohenstein, insbesondere die veraltete Pumpentechnik und die damit verbundene Problematik der Versorgungssicherheit, Versorgungsqualität und des Feuerschutzes:

Aus drei Angeboten hat sich ein Angebot mit einem um rund 50 % niedrigeren Preis gegenüber den beiden anderen Offerten hervorgehoben, das aber nach eingehender Prüfung der Technik und der Materialien ausgeschlossen wurde. Seitens der Verwaltung wurde dem Werksenat empfohlen, das „teuerste“ Angebot mit rund 26.325 € zu beauftragen (Mehrpreis gegenüber dem verbliebenen Mitbewerber ca. 200 €), da dieses die beste Lösung für die Wasserversorgung von Hohenstein

darstellt. Die Installation kann an einem Tag von der Herstellerfirma in Zusammenarbeit mit den Beschäftigten des Bauhofes und der Gemeindewerke erledigt werden.

Zu klären ist der Installationszeitpunkt, da an diesem Tag die Wasserversorgung von Hohenstein nahezu gänzlich unterbrochen werden muss.

Der voraussichtliche finanzielle Gesamtaufwand für diese Maßnahme ist durch Veranschlagung im Wirtschaftsplan 2015 der Gemeindewerke Ahorn (35.000 €) gedeckt.

Der Werksenat fasste einstimmig den Beschluss, dem Vergabevorschlag der Verwaltung zu folgen.

4. Umsetzung der Beschlüsse des Werksenats

- a) Das Kalkulationsergebnis der Wasserversorgung und der Beschluss des Werksenats hierzu werden dem Gemeinderat zur Beschlussfassung empfohlen – s.u.
- b) Die Beschlussvorschläge des Werksenats zu den Abwassergebühren sowie der Jahresabschluss 2014 sind in den nachfolgenden Tagesordnungspunkten dieser Gemeinderatssitzung enthalten.
- c) Der Vergabebeschluss für die Wasserversorgung Hohenstein bedarf keiner weiteren Beschlussfassung durch den Gemeinderat.

Ö/15 Jahresabschluss 2014 der Gemeindewerke Ahorn; Beschluss

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeindewerke Ahorn wurde in der Sitzung des Werksenats am 15.09.2015 durch die Fa. WRS GmbH, Memmelsdorf, vorgestellt und ausführlich erläutert (siehe auch Vorlage zu Punkt TOP 12 – Bericht aus dem Werksenat).

Der Werksenat hat dem Gemeinderat einstimmig die Anerkennung und Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeindewerke Ahorn empfohlen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt den Jahresabschluss 2014 der Gemeindewerke Ahorn (erstellt von der Fa. WRS GmbH, Memmelsdorf am 05.08.2015).

Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/16 Beschluss - 1. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Ahorn vom 29.09.2009

Sachverhalt:

Der Werkssenat hat sich in seiner 1. Sitzung im März 2015 für einen dreijährigen Kalkulationszeitraum der Wasser- und Abwassergebühren entschieden. Mit der Kalkulation wurde die Fa. WRS GmbH, Memmelsdorf beauftragt. Die Kalkulationsergebnisse wurden dem Werkssenat in der Sitzung am 15.09.2015 vorgestellt und erläutert. Der Werkssenat hat mit einstimmigen Beschluss dem Gemeinderat folgende Gebührenanpassung zum **01.10.2015** vorgeschlagen:

a) Neueinführung einer Grundgebühr (entsprechend der BGS-WAS) mit folgenden Staffelungen:

mit Nenndurchfluss (Qn)		= Dauerdurchfluss (Q3)		
bis	2,5 m ³ /h (Qn)	bis	4,0 m ³ /h (Q3)	36,00 €/Jahr
bis	6,0 m ³ /h (Qn)	bis	10,0 m ³ /h (Q3)	54,00 €/Jahr
bis	10,0 m ³ /h (Qn)	bis	16,0 m ³ /h (Q3)	72,00 €/Jahr
über	10,0 m ³ /h (Qn)	über	16,0 m ³ /h (Q3)	144,00 €/Jahr

Festsetzung der Einleitungsgebühr auf **2,89 €/m³** (= -0,10 €/m³).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Gemeinde Ahorn vom 29.09.2009 (1. Änderungssatzung BGS-EWS)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalen Abgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Ahorn folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1

§ 5 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS erhält folgende Fassung:

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten auf das vierfache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens 2500 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m² begrenzt.

§ 2

§ 9 BGS-EWS erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ahorn erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

§ 3

Nach § 9 BGS-EWS wird folgender § 9 a BGS-EWS eingeführt:

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss (Qn gemäß EWG) bzw. Dauerdurchfluss (Q3 gemäß MIG) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses / Dauerdurch-

flusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenn-
durchfluss / Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern
mit Nenndurchfluss (Qn) = Dauerdurchfluss (Q3)

bis	2,5 m ³ /h (Qn)	bis	4,0 m ³ /h (Q3)	36,00 €/Jahr
bis	6,0 m ³ /h (Qn)	bis	10,0 m ³ /h (Q3)	54,00 €/Jahr
bis	10,0 m ³ /h (Qn)	bis	16,0 m ³ /h (Q3)	72,00 €/Jahr
über	10,0 m ³ /h (Qn)	über	16,0 m ³ /h (Q3)	144,00 €/Jahr

§ 4

(1) § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt 2,89 € pro Kubikmeter Abwasser.

(2) Nach § 10 Abs. 1 Satz 2 BGS-EWS wird folgender Satz 3 eingeführt:

Wird ein Bauwasserzähler, ein sonstiger beweglicher Wasserzähler oder ein Wasserzähler mit Kassiergerät verwendet, so wird ein Aufschlag von 10 % auf die Einleitungsgebühr gemäß Satz 2 erhoben.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wurde vom Gemeinderat am 22.09.2015 am beschlossen und tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/17 Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Ahorn; Beschluss

Sachverhalt:

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2014

Im Verwaltungshaushalt bleibt das Soll-Ergebnis mit 5.783.549,72 € um rund 2,4 % unter den Haushaltsansätzen. Die Abweichungen der Rechnungsergebnisse sind insbesondere damit begründet, dass die geplanten Sanierungs- bzw. Umbaumaßnahmen am Freizeitzentrum - für die im Vermögenshaushalt Haushaltsreste aus dem Vorjahr bereitgestellt waren - nicht durchgeführt wurden und die dafür veranschlagten Umsatzsteuer- bzw. Vorsteuerbeträge nicht zur Anordnung kamen.

Dem Vermögenshaushalt konnten mit 664.512,39 € ein um 129.787,39 € höherer Überschuss (= + 24,8 %) zugeführt werden.

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Jahresrechnung 2014 der Gemeinde Ahorn.
Der Rechnungsprüfungsausschuss wird mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung beauftragt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 (einstimmig beschlossen)

Ö/18 Anfragen

Zur Anfrage nach dem Sachstand Freizeitzentrum Witzmannsberg erläuterte der Vorsitzende folgende Zeitschiene:

Am 13.10.2015 wird der Arbeitskreis Freizeitzentrum zum fünften Mal tagen und eine Empfehlung für den Gemeinderat erarbeiten.

In einer zeitnah folgenden Sondersitzung wird ein endgültiger Beschluss gefasst. Im November 2015 folgen dann Bürgerversammlungen, um die Bürger über das Ergebnis und über weitere Umsetzungen direkt zu informieren.

Die Ausschreibung zur Verpachtung des gastronomischen Betriebes wurde bereits am 18.09.2015 im DEHOGA – Magazin veröffentlicht. Pächterinteressenten finden sich aktuell nicht.

Mit Blick auf die mögliche Förderung von Schule, Lehrschwimmbecken und Freizeitzentrum führen Bürgermeister Finzel und Verwaltung intensive Gespräche, um eine Finanzierungskulisse darzustellen.

Gemeinderat von Imhoff bat darum, die Straßenentwässerung im Bereich des Parkplatzes „Alte Henne“ zu prüfen. Dazu sagte der 1. Bürgermeister einen Ortstermin zu.

Die Anfrage nach dem Austausch der blinden Fenster in der Schule beantwortete der Bürgermeister mit Verweis auf die folgende Vergabe im nicht öffentlichen Teil. Nach Vorgabe der Regierung ist ein Auswahlverfahren für Planer vor Beauftragung notwendig. Haushaltsmittel sind vorhanden.

**Gemeinde Ahorn
Ahorn, 12.10.2015**

Martin Finzel
Vorsitzender

Nicola Steffen-Rohrbeck
Schriftführer/in